

INFORMATIONSBLATT

für die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt aufgrund der Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes , BGBl.Nr. 174/1981 i.d.F. BGBl.Nr. 452 und 692/1992 und der Jachtzulassungsverordnung BGBl.Nr. 502/1994.

1.) Allgemeines:

Die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde (siehe Pkt. 4); sie ist an die Person des Eigentümers und die Yacht gebunden. Mit der Zulassung zur Seeschifffahrt ist das Recht und die Pflicht zur Führung der österreichischen Seeflagge verbunden. Über die Zulassung selbst wird eine Urkunde (Seebrief) ausgestellt, die zusammen mit dem Bescheid und dem Messbrief stets im Original oder in beglaubigter Kopie an Bord mitzuführen ist.

Jeder Yacht wird, wenn nicht bereits im Rahmen einer Zulassung für Binnengewässer eine Zuweisung erfolgte, ein amtliches Kennzeichen zugewiesen. Diesem Kennzeichen kann ein frei wählbarer Name angeschlossen werden.

Die Gültigkeit der Zulassung ist in der Regel auf 10 Jahre befristet. Vor Fristablauf ist bei sonstigem Widerruf der Zulassung unter Vorlage des Seebriefes und der Abgabe der Erklärung, daß sich an den Vermessungsgrößen der Yacht keine Änderungen ergeben haben, eine neue Zulassung zu beantragen. Bei Eigentümerwechsel oder Änderung der Vermessungsgrößen ist gemäß § 4 der Jachtzulassungsverordnung 1994 ein neuer Messbrief erforderlich.

Ausnahmen der Zulassung

Yachten mit einer Länge von 5 m oder weniger sowie Schlauchboote können nicht zu Seeschifffahrt zugelassen werden. Für diese Fahrzeugkategorien besteht die Möglichkeit ein Zulassungsurkunde für Binnengewässer zu erwerben.

Gemäß der Resolution Nr. 13 der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO (ECE) gilt diese Binnenzulassungsurkunde in allen Küstengewässern derjenigen Staaten, die der ECE die Anwendung der Resolution gemeldet haben.

Dazu gehören: Österreich, Kroatien, Tschechien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowakei, Schweiz und Großbritannien.

2.) Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassung einer Jacht zur Seeschifffahrt darf einer natürlichen Person nur erteilt werden, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Staates und zu mehr als 50 % Eigentümer der Jacht ist. Staatsangehörige eines anderen EU-Staates müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

Für Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen gelten in diesem Zusammenhang spezielle Bestimmungen.

Sollte die Jacht bereits in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen gewesen sein, ist eine Entregistrierungsbescheinigung erforderlich.

Für den Fall, dass die Jacht im Ausland (außerhalb EU) erworben und nach Österreich verbracht wurde, ist eine Verzollung vorzunehmen.

Für die Zulassung ist ein **Messbrief (2-fach, im Original)** erforderlich. Dieser wird von befugten bzw. ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik und Klassifikationsgesellschaften (**siehe Beilage**) ausgestellt werden.

3.) Sonderregelung:

Der Messbrief kann durch eine Zulassungsurkunde für Binnengewässer ersetzt werden, sofern die Länge der Jacht über alles nicht mehr als 10 Meter beträgt und die Jacht nur im Fahrtbereich 1 eingesetzt wird. Als Name der Jacht kann auch die Zulassungsnummer beibehalten werden.

4.) Zuständige Behörde:

Für die Zulassung zur Seeschifffahrt

- von Yachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist ein formloses schriftliches Ansuchen an den Landeshauptmann, in dessen Bereich der Wohnsitz (Sitz des Eigentümer) liegt (siehe beiliegende Liste),
- von Yachten mit einer Länge ab 24 m oder mehr an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Schifffahrtsbehörde, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zur richten.
- Das Ansuchen hat folgende Angaben und Erklärungen zu enthalten:
 - a) Erklärung, daß die Yacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist; (ggf. Entregistrierungsbescheinigung);
 - b) Erklärung über den Verwendungszweck der Yacht (Sport- und Vergnügungszwecke, Charter, usw.);
 - c) Fahrtbereich.

Fahrtbereich 1

(Watt- oder Tagesfahrt bis 3 sm von der Küste, Mindestlänge der Yacht 5 m)

Fahrtbereich 2

(Küstenfahrt bis 20 sm von der Küste, Mindestlänge der Yacht 6 m)

Fahrtbereich 3

(Küstennahe Fahrt bis 200 sm von der Küste, Mindestlänge der Yacht 7 m)

Fahrtbereich 4

(Weltweite Fahrt – ohne Einschränkung, Mindestlänge der Yacht 8 m)

Erforderliche Ausrüstungslisten für die einzelnen Fahrtbereiche siehe Anhang !

ZUR INFORMATION:

Eine Seemeile (sm) = 1,852 km

- Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:
 - a) Staatsbürgerschaftsnachweis (ggf. auch der Miteigentümer);
 - b) Meldenachweis;
 - c) ggf. Nachweis von Standesbezeichnungen und akademischen Graden, soweit deren Eintragung erwünscht wird;
 - d) Eigentumsnachweis (Kaufvertrag **und Zahlungsbestätigung**);
 - e) ggf. eine von allen Eigentümern (Name und Adresse) unterfertigte Aufschlüsselung der Eigentumsanteile;
 - f) ggf. internationaler Messbrief (**2-fach, im Original**) oder österreichische Zulassungs-urkunde;
 - g) ggf. Entregistrierungsbescheinigung;
 - h) ggf. Übereinstimmungserklärung (CE-Zertifikat), bei einer Jacht, welche nach dem 16.6.1998 gebaut bzw. innerhalb der EU/EWR in Verkehr gebracht wurde;
 - i) ggf. Vollmacht des Ziviltechnikers oder der Klassifikationsgesellschaft.

Die vorgenannten Dokumente können im Original oder in Kopie beigebracht werden. Falls sie in einer Fremdsprache ausgestellt sein sollten, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Für jede Zulassung zur Seeschifffahrt ist als Bundesverwaltungsabgabe mittels Erlagschein folgender Betrag zu entrichten (**bei Zuständigkeit des Bundesministeriums mittels Bundesstempelmarke**):

€32,70

für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt bis einschließlich 10 BRT

€65,00

für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 10 bis einschließlich 50 BRT

€163,00

für Seeschiffe mit einem Bruttoreumgehalt über 50 bis einschließlich 500 BRT.

5.) Registrierung:

Es besteht keine Verpflichtung zur Registrierung der Yacht beim Seeschiffsregister in Wien. Dem Eigentümer bleibt jedoch eine derartige Registrierung unbenommen. Auskunft erteilt das Seeschiffsregister in Wien, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 51, 1011 Wien, Riemergasse 4.

6.) Sonstiges:

Der Eigentümer einer zugelassenen Yacht ist verpflichtet, jede Änderung in den Zulassungsvoraussetzungen unter gleichzeitiger Vorlage des Seebriefes und der Zeugnisse innerhalb von 4 Wochen zu melden. Das Erlöschen (Gründe: Zeitablauf, Tod, u.a.) bzw. der Widerruf (Gründe: Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung, z.B. Verkauf, u.a.) der Zulassung erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde (siehe Pkt. 4); der Eigentümer der Yacht ist diesfalls verpflichtet, dieser den Seebrief binnen 6 Wochen zurückzustellen.

Eine Übertragung oder Weitergabe des Seebriefes ist unzulässig.

Jachten, welche nach dem 16. Juni 1998 in der Europäischen Union erstmalig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, müssen eine CE-Kennzeichnung besitzen.

Für Jachten ohne CE-Kennzeichnung, die vor dem 16. Juni 1998 in Betrieb genommen wurden, muss ein Nachweis vorgelegt werden, welcher belegt, dass die Yacht vor diesem Zeitpunkt innerhalb der EU / EWR in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen wurde.

Als Nachweis gelten:

Kaufvertrag, Mietvertrag, Schenkungsvertrag oder Leasingvertrag sowie nationale Zulassungen, behördliche Seebriefe, Zollbestätigungen oder Yachtzertifikate eines Mitgliedstaates der EU / EWR.

Jachten ohne CE-Kennzeichnung, die nicht nachweislich vor dem 16. Juni 1998 im EU/EWR-Raum in Betrieb gewesen sind oder innerhalb davon in Verkehr gebracht worden sind (d.h. verkauft, vermietet, verschenkt oder vererbt) dürfen nicht auf Gewässern der EU/EWR verwendet werden. Ob touristische Kurzbesuche gestattet werden, liegt im Ermessen der einzelnen Staaten.

7.) Auskünfte:

Nähere Informationen können bei den zuständigen Behörden (siehe Pkt. 4) eingeholt werden:

Liste der zuständigen Behörde:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Oberste Schifffahrtsbehörde Radetzkystraße 2, 1031 Wien	Tel.Nr.: 01/7116265/5803
Landeshauptmann von Burgenland Abteilung 4a Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt	Tel.Nr.: 02682/600/2948
Landeshauptmann von Kärnten Abteilung 8W-Schifffahrt Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt	Tel.Nr.: 0463/536/41512
Landeshauptmann von Niederösterreich Abteilung WA1 - Wasserrecht und Schifffahrt Minoritenplatz 1 3430 Tulln	Tel.Nr.: 02742/9005/11695
Landeshauptmann von Oberösterreich Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Verkehr Bahnhofplatz 1, 4021 Linz	Tel.Nr.: 0732/7720/13654
Landeshauptmann von Salzburg Fachabteilung 6/5, Referat 6/52, Maschinenbau und technisches Eisenbahn- und Schiffsverkehrswesen Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg	Tel.Nr.: 0662/8042/4432

Landeshauptmann von Steiermark Fachabteilung 13A – Wasser- und Schifffahrtsrecht Landhausgasse 7, 8010 Graz	Tel.Nr.: 0316/877/2572 oder 2587
Landeshauptmann von Tirol Abteilung Verkehrsrecht - Fachbereich Fahrzeugtechnik Valiergasse 1, 6020 Innsbruck	Tel.Nr.: 0512/508/3663
Landeshauptmann von Vorarlberg Abt. Ib - Verkehrsrecht Römerstraße 15, 6900 Bregenz	Tel.Nr.: 05574/511/21220
Landeshauptmann von Wien Magistratsabteilung 58 Volksgartenstraße 3, 1082 Wien	Tel.Nr.: 01/4000/96833

Liste der befugten bzw. ermächtigten Personen und Institutionen, die Messbriefe ausstellen dürfen:

Dipl.Ing. Richard ANZBÖCK 1190 Wien, Gugitzgasse 8/29	Tel.Nr.: 01/3208893
Dipl.Ing. Richard KUCHAR 1120 Wien, Schlöglgasse 21	Tel.Nr.: 01/8023336-1 oder 2 FAX: 01/8023336-4
Dipl.Ing. Adolf Heidrich 4040 Linz, Bachlbergweg 53	Tel.Nr. + FAX: 0732/701620
Det Norske Veritas D-45329 Essen, Schnieringshof 14	Tel.Nr.: 0049/201/72960
Germanischer Lloyd Austria GmbH, 1150 Wien, Markgraf-Rüdiger-Str. 6	Tel.Nr.: 01/9824303 oder 01/9859330
Bureau Veritas Austria GmbH 1030 Wien, Apostelgasse 25 - 27	Tel.Nr.: 01/7131568 FAX: 01/7131568-30
Dipl.Ing. Gerald Kreps 4020 Linz, Industriezeile 18	Tel.Nr.: 0664/16 77 855

Ausrüstungsliste für die Watt- oder Tagesfahrt

(Fahrtbereich 1)

- 1) Ein Anker, eine Ankerkette (Vorlaufkette) und eine Ankerleine:
die Masse des Ankers (kg) hat mindestens 1,5 L, die Länge der Ankerkette (m) mindestens $L/2$ und die Länge der Ankerleine (m) mindestens 4 L zu betragen;
eine Befestigungsmöglichkeit auf einem entsprechend festen Punkt (Klampe, Poller) auf dem Vorschiff;
ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshacken;
- 2) ein vom Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg bei Jachten mit Pantry oder mit Innenbordmotoren;
- 3) eine Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife für jede an Bord befindliche Person;
- 4) ein Rettungsring (Rettungskragen hufeisenförmig) mit Leine;
- 5) eine Erste Hilfe Ausrüstung (Bordapotheke);
- 6) Navigationsmittel (berichtigte Seekarten, Dreieck);
- 7) ein Handkompass;
- 8) ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
- 9) ein Handlot oder ein Echolot;
- 10) ein Fernglas;
- 11) eine wasserdichte Signallampe;
- 12) ein Signalhorn;
- 13) Werkzeug für kleinere Reparaturen.

Ausrüstungsliste für die Küstenfahrt

(Fahrtbereich 2)

- 1) Ein Anker mit Ankerkette (Vorlaufkette) und -leine (-gurt);
bei Yachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt, zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss:
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttonraumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
- 2) ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken:
die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
- 3) die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
- 4) zwei Handfeuerlöcher mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich;
mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; eine von außen auslösbare Feuerlöschpumpe für Yachten über 20 m Länge;
- 5) eine ohnmachtssichere Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
- 6) Rettungsringe (Rettungskragen hufeisenförmig oder Lifesling), ein Rettungsring mit wasserdichter Lampe, Signalpfeife und 20 m langer Leine:
die Anzahl der Rettungsringe hat bei Yachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt, mindestens zwei, bei Yachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt, mindestens drei zu betragen;
- 7) eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
- 8) ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
- 9) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 vom Juli 1991 „Erste-Hilfe-Verbandszeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
- 10) ein festmontierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
- 11) Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);

- 12) ein Log- oder ein Speedometer;
- 13) ein Handlot oder Echolot;
- 14) ein Fernglas;
- 15) eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
- 16) ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
- 17) eine wasserdichte Signallampe;
- 18) ein Signalhorn;
- 19) Notsignale:

Rote Fallschirmsignale	4
Rote Handfackeln	4
Weißer Handfackeln	4
Signalpistole Kaliber 4 mit Signalmunition oder Signalaraketen	1
- 20) ein Radarreflektor, so hoch wie möglich angebracht oder Radartransponder;
- 21) einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl.Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung);
- 22) genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks;

Ausrüstungsliste für die küstennahe Fahrt

(Fahrtbereich 3)

- 1) Ein Anker mit Ankerkette (Vorlaufkette) und -leine (-gurt);
bei Yachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt, zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss:
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttonraumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
- 2) ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken:
die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
- 3) die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muß an Bord mitgeführt werden;
- 4) zwei Handfeuerlöcher mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich;
mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; eine von außen auslösbare Feuerlöschpumpe für Yachten über 20 m Länge;
- 5) aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
- 6) eine ohnmachtssichere Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
- 7) Rettungsringe (Rettungskragen hufeisenförmig oder Lifesling), ein Rettungsring mit wasserdichter Lampe, Signalpfeife und 20 m langer Leine:
die Anzahl der Rettungsringe hat bei Yachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt, mindestens zwei, bei Yachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt, mindestens drei zu betragen;
- 8) eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
- 9) ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
- 10) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 vom Juli 1991 „Erste-Hilfe-Verbandszeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
- 11) ein festmontierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;

- 12) ein Funknavigationsgerät;
- 13) Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
- 14) ein Log- oder ein Speedometer;
- 15) ein Handlot oder Echolot;
- 16) ein Fernglas;
- 17) eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
- 18) ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
- 19) ein UKW-Sprechfunkgerät;
- 20) eine wasserdichte Signallampe;
- 21) ein Signalhorn;
- 22) Notsignale:

Rote Fallschirmsignale	4
Rote Handfackeln	4
Weißer Handfackeln	4
Signalpistole Kaliber 4 mit Signalmunition oder Signalaraketen	1
- 23) eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen, schwimmfähigen Leine;
- 24) ein Radarreflektor, so hoch wie möglich angebracht oder Radartransponder;
- 25) einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl.Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung);
- 26) genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks;
- 27.) ein Schneideapparat für Wanten und Stage auf Segeljachten.

Ausrüstungsliste für die weltweite Fahrt

(Fahrtbereich 4)

- 1) Ein Anker mit Ankerkette (Vorlaufkette) und -leine (-gurt);
bei Yachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt, zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss:
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttonraumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
- 2) ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken:
die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
- 3) ein Treibanker;
- 4) die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muß an Bord mitgeführt werden;
- 5) zwei Handfeuerlöcher mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich;
mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; eine von außen auslösbare Feuerlöschpumpe für Yachten über 20 m Länge;
- 6) aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
- 7) eine ohnmachtssichere Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
- 8) Rettungsringe (Rettungskragen hufeisenförmig oder Lifesling), ein Rettungsring mit wasserdichter Lampe, Signalpfeife und 20 m langer Leine:
die Anzahl der Rettungsringe hat bei Yachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt, mindestens zwei, bei Yachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt, mindestens drei zu betragen;
- 9) eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
- 10) ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
- 11) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 vom Juli 1991 „Erste-Hilfe-Verbandszeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;

- 12) ein festmontierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
- 13) ein Funknavigationsgerät;
- 14) Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
- 15) ein Sextant, ein aktuelles nautisches Jahrbuch, nautische Tafeln;
- 16) ein Log- oder ein Speedometer;
- 17) ein Handlot oder Echolot;
- 18) ein Fernglas;
- 19) eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
- 20) ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
- 21) ein UKW-Sprechfunkgerät;
- 22) eine wasserdichte Signallampe;
- 23) ein Signalhorn;
- 24) Notsignale:

Rote Fallschirmsignale	4
Rote Handfackeln	4
Weißer Handfackeln	4
Signalpistole Kaliber 4 mit Signalmunition oder Signalaraketen	1
- 25) eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen, schwimmfähigen Leine;
- 26) eine Rauchboje;
- 27) ein EPIRB;
- 28) ein Radarreflektor, so hoch wie möglich angebracht oder Radartransponder;
- 29) einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl.Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung);
- 30) genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks;
- 31.) ein Schneideapparat für Wanten und Stage auf Segeljachten.

.....
.....
.....

Tel.Nr.:

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13A

Landhausgasse 7
8010 G r a z

Graz, am

Ich ersuche um Ausstellung eines Seebriefes für meine Segel / Motor – Jacht
im Fahrtbereich

* Ich erkläre, dass die Jacht noch niemals in einem Schiffsregister eingetragen war.

* Ich erkläre, dass die Jacht im Schiffsregister eingetragen war
und lege gleichzeitig die Löschung aus dem Schiffsregister vor.

Die Jacht wird nur für Sport- und Vergnügungszwecke verwendet wird.

Motor:

Benzin / Diesel

.....

(Unterschrift)